

Hinweise der Stadt Brakel

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren wird Ihnen die Zahlung

- der Grundbesitzabgaben
- der Gewerbesteuer
- der Hundesteuer
- und weiterer Verwaltungsgebühren und Abgaben

wesentlich erleichtert.

Haben Sie ein Konto bei der Bank oder Sparkasse, sollten Sie nicht zögern, sich des Lastschriftverfahrens zu bedienen.

Ihre Vorteile

- Sie zahlen immer den richtigen Betrag, auch wenn sich die Steuer- oder Beitragshöhe ändert.
- Sie sparen sich die Überweisung der Forderung.
- Es müssen keine Zahlungstermine überwacht werden.
- Alle Zahlungen erfolgen pünktlich.

Kein Risiko

Mit dem Kontoauszug Ihres Geldinstitutes erhalten Sie über jede vorgenommene Abbuchung eine Quittung.

Sie können jeder Abbuchung widersprechen und von Ihrem Geldinstitut die Wiedergutschrift des abgebuchten Betrages verlangen. Hierfür gilt eine Frist von sechs Wochen, diese verlängert sich bei einem SEPA – Mandat auf acht Wochen.

Was müssen Sie tun?

Bitte füllen Sie die umseitige Einzugsermächtigung aus.

Hierzu einige Anmerkungen:

Im Zusammenhang mit der Schaffung eines einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraumes (SEPA) kommt es auch zu Änderungen beim Lastschriftverfahren. So war eine Einzugsermächtigung nach altem Recht unbefristet bis zum Widerruf gültig; die SEPA-Lastschrift gilt maximal 36 Monate nach der letzten Nutzung. Wie bereits erwähnt, verlängert sich die Frist, in der Sie von Ihrem Geldinstitut die Wiedergutschrift eines abgebuchten Betrages verlangen können, von sechs auf acht Wochen. Sie haben also noch mehr Zeit, die Abbuchung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Um einen reibungslosen Übergang vom „alten“ Recht auf das „neue“ SEPA-Recht zu ermöglichen, enthält die umseitige Einzugsermächtigung auch schon das neue SEPA-Lastschriftmandat. Eine gesonderte Ermächtigung ist dann nicht mehr erforderlich.

Bitte beachten Sie folgendes:

Abbuchungen von einem Sparkonto sind nicht möglich!

Entstehen der Stadtkasse Brakel im Rahmen des Lastschriftverfahrens Kosten, die Sie zu vertreten haben, weil z.B. eine Lastschrift mangels Deckung nicht eingelöst wird, so sind die Kosten von Ihnen zu tragen!